

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes "Saalemündung" über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentwässerung**

### **(2. Änderungssatzung der Niederschlagswassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ in ihrer Sitzung am 19.01.2021 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentwässerung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentwässerung vom 13.01.2015 (Amtsblatt für den Salzlandkreis 9. Jahrgang Nr. 2 vom 14.01.2015), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.12.2017 (Amtsblatt für den Salzlandkreis 11. Jahrgang Nr. 49 vom 19.12.2017) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2021

0,73 €/m<sup>2</sup>

Gebührenbemessungsfläche/Jahr für die Einleitung von Niederschlagswasser.“

#### Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Damit tritt die entsprechende Vorschrift der Satzung vom 13.01.2015 sowie der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2017 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 19.01.2021

Scholz  
Verbandsgeschäftsführer